



JUGENDORDNUNG DER DEUTSCHE GEHÖRLOSEN-SPORTJUGEND

Jugendordnung

Name, Grundsätze, Aufgaben

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Deutsche Gehörlosen- Sportjugend (dgsj) ist die Jugendorganisation im Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGSV). Mitglieder der dgsj sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des DGSV.
- 1.2 Die dgsj führt und verwaltet sich selbstständig (§ 30 Abs. 2 DGS-Satzung). Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Die dgsj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- 2.2 Die Kinder- und Jugendarbeit in der dgsj orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - a) Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und der UN-Konvention
 - b) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport auf der Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - c) religiöse und weltanschauliche Toleranz, sowie parteipolitische Neutralität
 - d) Integration und Inklusion für alle Menschen ohne Ansehen, Rasse und Herkunft
 - e) Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)
 - f) schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport und die Jugendarbeit
 - g) keine körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt oder Anwendung und kein Drogenmissbrauch

Die dgsj will dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in ihrer Gesundheit, Ernährung, Lebensfreude, Geselligkeit und Gemeinsamkeiten zu selbstbewussten & selbstbestimmten Menschen zu fördern und entwickeln.

Sie fördert die selbstständig entscheidende Persönlichkeit die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Aufgaben

Die Deutsche Gehörlosen-Sportjugend gibt von sich ein Leitbild und entwickelt dieses kontinuierlich weiter. Die dgsj orientiert sich in ihrem Leitbild an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend (dsj) und des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGSV).

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Gehörlosen-Sportjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung.

Die dgsj betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung des Strebens nach persönlicher Leistung gehört auch zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die dgsj schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von gehörlosen Jugendgruppen.

Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

Die von den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände des DGSV direkt gewählten Vertreter und Vertreterinnen und die Jugendvertreter der DGSV Fachsparten erstreben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 Organe der dgsj

4.1 dgsj-Jugendtag

4.2 der Vorstand

§ 5 Jugendtag der dgsj

5.1 Der dgsj-Jugendtag ist das oberste Organ des dgsj. Er tritt jedes Jahr zusammen. Die Neuwahl des Jugendvorstandes findet vor dem Wahljahr (4 Jahre) vom Verbandstag des DGSV statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedsverbänden und zusätzlich der Fachsparten des DGSV beschlussfähig.

5.2 Die Mitgliedsverbände des DGSV entsenden zum dgsj-Jugendtag entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis zum Alter von 26 Jahren ihre Delegierten. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des DGSV. Die Fachsparten des DGSV können an dem dgsj-Jugendtag teilnehmen und sind dort auch stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. (2) a) - d) haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu Alter von 26 Jahren festgelegt:

- bis 100 Jugendliche 2 Stimmen

- ab 101 bis 200 Jugendliche 3 Stimmen
- ab 201 für jede weitere angefangene 100 Jugendliche je 1 weitere Stimme
- jede Fachsparte 1 Stimme
- jeder Verein 1 Stimme

5.3 Die Aufgaben des dgsj-Jugendtag sind:

- a) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen
- b) die Berichte des dgsj Geschäftsstelle entgegenzunehmen
- c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
- d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
- e) die Richtlinien für die Arbeit der dgsj festzulegen
- f) den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen
- g) über Anträge zu beschließen
- h) Festlegung des nächsten Tagungsortes und Tagungstermins
- i) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. (3),
- j) Beschlussfassung über das Leitbild

5.4 Der Vorstand gibt den Termin des dgsj-Jugendtages mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt und lädt die Landesjugendorganisationen sowie die Fachsparten dazu ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist beizufügen.

5.5 Anträge müssen in elektronischen Form 2 Wochen vor dem Zeitpunkt bei der dgsj eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge und die vorläufige Tagesordnung bei den Landesjugendorganisationen und Fachsparten werden 1 Woche vor dem dgsj-Jugendtag eingehen.

5.6 Der Vorstand kann beschließen, den Jugendtag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendtage.

5.7 Bei Nichterscheinen eines Delegierten einer Mitgliedsorganisation bei Tagungen aller Art (ordentlicher/außerordentlicher Jugendtag) wird eine Strafgebühr erhoben. Die Höhe der Strafe beträgt derzeit 100,- Euro und kommt der Jugendförderung zugute.

5.8 Ein außerordentlicher dgsj-Jugendtag ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen mit Begründung oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

5.9 Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Dieser kann aus dem Kreis der Delegierten ein oder zwei Versammlungsleiter vorschlagen und wählen lassen.

- 5.10 Über den Verlauf des dgsj-Jugendtages ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen.

Es ist innerhalb von vier Wochen nach der Jugendversammlung an alle Teilnehmer, Mitgliedsverbände sowie an alle Fachsparten des DGSV zu versenden.

- 5.11 Gegen das Protokoll kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Einspruch durch die Teilnehmer der Versammlung eingelegt werden. Nach Ablauf der angegebenen Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der dgsj. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im DGSV. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse des dgsj-Jugendtages Sorge zu tragen.

- 6.2 Den Vorstand bilden:

- a) die/der 1.Vorsitzende,
- b) die/der 2.Vorsitzende,
- c) die/der Finanzreferent,
- d) mindestens 2 Beisitzer/innen,
- e) der/die hauptamtlichen Mitarbeiter/in mit beratender Stimme

- 6.3 Der dgsj-Vorstand kann jederzeit die Referenten ohne Stimmrecht bei Jugendtag und Vorstand für die Arbeitsgruppen einberufen. Die Zustimmung der Jugendtag ist nicht notwendig. Die Referenten können jederzeit einberufen und entlassen werden.

- 6.4 Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in von der dgsj-Jugendtag für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- 6.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden dgsj-Jugendtag.

- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit heißt Ablehnung.

§ 7 Jugendbüro

Innerhalb der Geschäftsstelle des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes besteht das Jugendbüro der dgsj, das von dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in geleitet wird.

Der/Die hauptamtliche Mitarbeiter/in erledigt alle anfallenden Aufgaben nach Weisung des dgsj-Vorstandes. Dienstvorgesetzte/r des/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in ist der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall ein vom Vorstand zu benanntes Vorstandsmitglied.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Der dgsj-Jugendtag kann diese Jugendordnung ändern. Anträge zur Änderung müssen in Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde anlässlich des ordentlichen Jugendtages am 16.10.2021 in Braunschweig beschlossen und in Kraft gesetzt.